Investoren dürfen keine medizinischen Entscheidungen bestimmen

BZÄK und KZBV fordern Schutz der zahnärztlichen Unabhängigkeit.



Generiert mit KI: © Nashihal – stock.adobe.com

Die Bundeszahnärztekammer (BZÄK) und die Kassenzahnärztliche Bundesvereinigung (KZBV) begrüßen die Initiative der Bundesregierung, die Unabhängigkeit der steuerberatenden Berufe gesetzlich zu sichern und den Einfluss externer Finanzinvestoren in Steuerberatungskanzleien auszuschließen. Was für Steuerberater als zwingend notwendig erkannt wird, gilt in gleicher Weise für die zahnärztliche Berufsausübung: Medizinische Entscheidungen müssen allein am Wohl der Patientinnen und Patienten ausgerichtet sein – nicht an Renditeerwartungen. „Es ist widersprüchlich, wenn der Gesetzgeber einerseits die Unabhängigkeit von Steuerberatern konsequent schützt, andererseits aber zulässt, dass in der Zahnmedizin zunehmend investorengetragene Versorgungsstrukturen entstehen, in denen wirtschaftliche Zielvorgaben die medizinische Entscheidungsfreiheit beeinträchtigen können“, erklären Dr. Romy Ermler, Präsidentin der BZÄK, und Martin Hendges, Vorsitzender des Vorstandes der KZBV. Während Finanzinvestoren im zahnärztlichen Bereich derzeit vielfach noch als Motor für Modernisierung und Effizienz dargestellt würden, zeigten die praktischen Erfahrungen ein anderes Bild: Investorengetragene Strukturen bergen erhebliche Risiken für die Therapiefreiheit, die Freiberuflichkeit und das besondere Vertrauensverhältnis zwischen Zahnärztinnen und Zahnärzten und ihren Patientinnen und Patienten. Umsatzvorgaben, aggressive Wachstumsstrategien und Vorgaben zur Leistungssteuerung seien mit dem Leitbild des zahnärztlichen Berufs nicht vereinbar. Die Zahnmedizin ist – wie die Steuerberatung – ein sogenannter freier Beruf mit besonderer Gemeinwohlverantwortung. Zahnärztliche Entscheidungen sind komplex, patientenindividuell und medizinisch hochsensibel. Sie dürfen nicht unter den Vorbehalt externer Kapitalinteressen gestellt werden. Die berufsrechtlich garantierte Unabhängigkeit ist kein Selbstzweck, sondern Voraussetzung für eine hochwertige, patientenorientierte Versorgung. BZÄK und KZBV fordern daher den Gesetzgeber auf, die aktuellen Überlegungen zur Sicherung der beruflichen Unabhängigkeit konsequent auch auf die Zahnärzteschaft zu übertragen. Erforderlich sind klare gesetzliche Regelungen, die den Einfluss fachfremder Dritter auf zahnärztliche Entscheidungen wirksam begrenzen und die freiberufliche Berufsausübung dauerhaft absichern. „Wenn finanzielle Investoren aus guten Gründen von der Steuerberatung ferngehalten werden sollen, dann muss dies erst recht für die Zahnmedizin gelten. Gesundheit ist keine Ware, und Zahnärztinnen und Zahnärzte sind keine Erfüllungsgehilfen von Renditemodellen“, so Ermler und Hendges weiter. Die Bundeszahnärztekammer und die Kassenzahnärztliche Bundesvereinigung stehen bereit, ihre Expertise in den weiteren politischen Diskussionsprozess einzubringen und an einer zukunftsfesten, patientenorientierten Ausgestaltung der zahnärztlichen Versorgungsstrukturen mitzuwirken.

Quellen: BZÄK, KZBV

BZÄK

KZBV

ANZEIGE



Fachzahnarzt, Master of Science und Tätigkeitsschwerpunkt

BDK nimmt Stellung zu unterschiedlichen Qualifikationen in der Kieferorthopädie.

Der Berufsverband der Deutschen Kieferorthopäden e.V. (BDK) hat eine Stellungnahme zu den unterschiedlichen Qualifikationswegen auf dem Gebiet der Kieferorthopädie veröffentlicht. Hintergrund ist die aktuelle Diskussion über den geplanten Fachzahnarztvorbehalt im Entwurf des Beitragssatzstabilisierungsgesetzes.
Mit der Stellungnahme verfolgt der Verband das Ziel, einen sachlichen und differenzierten Beitrag zur fachlichen Debatte zu leisten. Im Fokus steht eine vergleichende Darstellung der verschiedenen Qualifikationswege in der Kieferorthopädie, insbesondere der fachzahnärztlichen Weiterbildung, berufsbegleitender Masterstudiengänge sowie weiterer Fortbildungs- und Tätigkeitsschwerpunkte.
„In der öffentlichen Diskussion werden unterschiedliche Qualifikationswege derzeit teilweise nicht hinreichend voneinander abgegrenzt. Es werden Qualifikationen als gleichwertig eingeordnet, obwohl erhebliche Unterschiede hinsichtlich Struktur, Umfang und klinischer Einbindung bestehen“, erklärt Dr. Hans-Jürgen Köning, 1. Bundesvorsitzender des BDK. „Mit unserer Stellungnahme möchten wir zu einer sachlich fundierten Einordnung beitragen.“
Der Verband weist in seiner Stellungnahme darauf hin, dass die Weiterbildung zur Fachzahnärztin beziehungsweise zum Fachzahnarzt für Kieferorthopädie einen besonders strukturierten und gesetzlich geregelten Qualifikationsweg darstellt. Diese umfasse eine mindestens dreijährige Vollzeitweiterbildung an genehmigten Weiterbildungsstätten



unter kontinuierlicher Supervision weiterbildungsbefugter Fachzahnärztinnen und Fachzahnärzte und erfülle, anders als berufsbegleitende Studiengänge oder reine Fortbildung, die europarechtlichen Anforderungen an eine fachzahnärztliche Ausbildung gemäß Artikel 35 der Richtlinie 2005/36/EG. Sie stellt damit die höchste Qualifikation auf dem Gebiet der Kieferorthopädie dar.
Gleichzeitig betont der BDK ausdrücklich, dass hiermit keine pauschale Abwertung anderer Qualifikationsformen verbunden sei. Auch langjährige praktische Tätigkeit sowie qualifizierte Fortbildungsmaßnahmen könnten zu vertieften kieferorthopädischen Kenntnissen führen. Wesentliche Unterschiede bestünden jedoch insbesondere hinsichtlich der strukturellen Ausgestaltung, der klinischen Einbindung, des Umfangs der Supervision sowie der rechtlichen Einordnung der jeweiligen Qualifikation.
„Die Sicherstellung einer flächendeckenden kieferorthopädischen Versorgung muss in der aktuellen Diskussion an erster Stelle stehen“, so Dr. Köning weiter.
„Die Frage, welche Kolleginnen und Kollegen künftig hieran mitwirken sollen, kann aber nur dann sinnvoll beantwortet werden, wenn ehrlich und sachlich über die verschiedenen Qualifikationswege diskutiert wird.“

Quelle: BDK

BDK

neu

Jetzt Dentaurum entdecken!

Drähte, Kunststoffe und Dehnschrauben.

– 800 neue Artikel im Shop.

DENTAURUM
1886



Bestellen Sie noch heute direkt bei **www.orthodepot.de**



*Ihr **All-in-One** Shop*

Mehr als **27.000 Artikel**
dauerhaft zu Bestpreisen!

www.orthodepot.de



OrthoDepot®